

54. 1. Kann das Recht der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ihre Geschäftsanteile zu veräußern, durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter eingeschränkt werden?

2. Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit dem Rechte der Inhaber von mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals, die Berufung der Versammlung der Gesellschafter zu verlangen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 4. April 1908 i. S. Kaffeextraktion (Bekl.) w.  
Dr. F. (Kl.). Rep. I. 302/07.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

In einer Generalversammlung der verklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 18. August 1906 wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt: „1. zur Veräußerung der Geschäftsanteile an Nichtgesellschaftler bedarf es in jedem Falle der Genehmigung der Gesellschaft; 2. Gesellschafter, deren Anteile zum mindesten  $\frac{1}{5}$  des Stammkapitals ausmachen, sind berechtigt, die Einberufung einer Versammlung zu beantragen.“ Der Kläger, der der Beklagten als Mitglied angehörte und überstimmt worden war, suchte die Beschlüsse als gesetzwidrig an. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte nur zum Teil Erfolg.

Gründe:

... „In dem ersten Beschlusse erblicken die Vorinstanzen die Verletzung eines Sonderrechts des Klägers im Sinne des § 35 B.G.B. Die Revision wendet dagegen ein, es sei eine Frage der Auslegung des Gesellschaftsvertrages, ob beabsichtigt sei, daß die freie Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile unabänderlich fortbestehen solle. Das Statut der Beklagten enthalte schon die Bestimmung, daß die Anteile vor der Veräußerung den Gesellschaftern zum Kauf angeboten werden müßten; daher könne eine Unabänderlichkeit in dieser Richtung nicht als gewollt angesehen werden. Dem läßt sich nicht beitreten. Die Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile ist eine Befugnis, die, mag man sie theoretisch als selbständiges Recht oder als eine Eigenschaft des Mitgliedsrechts auffassen, lediglich zum Vorteile des Mitglieds dienen soll. Es handelt sich nicht um ein Recht, sich in Angelegenheiten der Gesellschaft als deren Organ zu betätigen. Nur bei Rechten dieser letzteren Art — vielfach mit einem freilich wenig bezeichnenden Ausdrucke „Individualrechte“ genannt, „Vertretungsrechte“ nach Cosack, Handelsrecht § 117 IV — muß im Einzelfalle ge-

prüft werden, ob Unabänderlichkeit beabsichtigt ist. Die Befugnisse, die ein Mitglied ausschließlich zu seinem eigenen Nutzen hat, — Sonderrechte — sind grundsätzlich unentziehbar. Die Ausführungen der Revision . . . sind . . . durch ein Mißverständnis der Erörterung bei Staub-Hachenburg, Kommentar § 53 Anm. 5, veranlaßt. Dort wird allerdings von Rechten gesprochen, deren Unabänderlichkeit und Sonderrechtsqualität erst durch Auslegung des Statuts ermittelt werden soll. Aber es muß beachtet werden, daß die genannten Schriftsteller eine abweichende Terminologie zugrunde legen. Sie verwerfen den Begriff des Individualrechts (Vertretungsrechts) und verstehen unter Sonderrecht jedes der Abänderung durch Majoritätsbeschluß entzogene Recht (vgl. § 45 Anm. 40, § 53 Anm. 4). Daß die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile, soweit nicht das Statut ausdrücklich eine Beschränkung vorsieht, der Beeinträchtigung durch Mehrheitsbeschluß schlechthin unzugänglich ist, nehmen auch Staub-Hachenburg an (§ 15 Anm. 50), wie dies denn, soweit zu ersehen, in der Literatur allgemein gelehrt wird.

Vgl. die Kommentare zum Ges. betr. d. G. m. b. H. von Parisius-Grüger (4. Aufl.) § 15 Bem. 8 und Neukamp (3./4. Aufl.) § 15 Bem. 10; Staub-Pinner, Handelsgesetzbuch § 222 Anm. 2; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 253; Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 111, 206, 209; Neukamp, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 57 S. 523.

Hiernach hätte das Statut der Beklagten eine Vorschrift aufnehmen müssen, die direkt den jetzt vorliegenden Beschluß deckte. Es hätte bestimmen müssen, daß die Generalversammlung mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit für Veräußerungen der Geschäftsanteile an Fremde den Genehmigungszwang einführen könne, oder allgemein, daß die Veräußerlichkeit einer Erschwerung durch Mehrheitsbeschluß unterworfen sei. Eine solche Bestimmung ist aber nicht getroffen. Die Festsetzung eines Vorkaufsrechtes der Mitgesellschafter bedeutet nur eine einzelne positive Beschränkung, deren ausdehnende Auslegung mit dem Grundsatz der Freiheit der Veräußerung in Widerspruch stehen würde und daher unzulässig ist.

Dagegen stellt sich das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, das der § 50 Abs. 1 des Gesetzes den Besitzern eines Zehntels des Stammkapitals verleiht, als „Vertretungs-

recht“ in dem soeben angegebenen Sinne dar. Nach § 45 Abs. 2 kann es durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Es ist auch nicht richtig, wenn das Kammergericht meint, die Ausschließung oder Beschränkung könne nur in dem ursprünglichen Vertrage, nicht durch Statutenänderung nach § 53 erfolgen. Aus der Wichtigkeit des Rechts für den einzelnen Gesellschafter läßt sich eine solche Folgerung nicht herleiten; denn bei den Rechten der hier in Rede stehenden Art soll eben das Interesse des einzelnen nicht den Ausschlag geben. Daß das Recht des § 50 Abs. 1 durch Statutenänderung entzogen werden kann, wird auch von den Kommentatoren anerkannt.

Vgl. Staub-Hachenburg, § 45 Anm. 40, § 50 Anm. 17; Reufamp, § 50 Bem. 2, § 53 Bem. 2d aa; Liebmann (5. Aufl.), § 45 Bem. 2, § 50 Bem. 1, § 53 Bem. 6 n.

Das Landgericht hatte keine Ansicht, daß der zweite Beschluß ungültig sei, mit den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles begründet. Es führte aus, da der Kläger mit seinen Freunden zusammen nur über 49 von den 400 Stimmen verfüge, würden die Gesellschafter durch den Beschluß ungleich betroffen. Bei dieser Begründung ist ein richtiger Gedanke falsch angewendet. Gewiß braucht sich kein Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages gefallen zu lassen, die eine nicht alle Mitglieder gleichmäßig treffende Schmälerung seiner allgemeinen Mitgliederrechte zum Gegenstande hat.

So die Motive zum Ges. v. 20. April 1892, Reichstagsdrucksachen VIII. Legisl.-Per. 1. Session 1890/92 Nr. 660 S. 80.

Aber bei der Frage, wann die Gleichberechtigung verletzt ist, muß von den rein zufälligen Verhältnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter abgesehen werden. Mit Recht bemerkt die Revision, ein Beschluß sei nur dann unzulässig, wenn er schon seinem Inhalte nach, ohne Rücksicht auf besondere Umstände, die einzelnen ungleich treffe.“ . . .